(2) Diese Pläne sind nach Fertigstellung dem Leiter des zuständigen Volkspolizeiamtes zur Begutachtung vorzulegen und dann in einer Zweitschrift bei der örtlichen Volkspolizeidienststelle zu hinterlegen. Das Original verbleibt beim Bürgermeister.

§ 9

Die technischen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Brandschutzwachen, für eine ununterbrochene Nachrichtenübermittlung, für die Errichtung von Beobachtungsstellen auf Kirchtürmen und auf erhöhten Punkten usw. sind durch die Bürgermeister, Kreisverwaltungen, Kreisforstämter, die Deutsche Post und die Reichsbahn in engster Zusammenarbeit mit den Volkspolizeiämtern zu schaffen.

§ 10

(1) Brandschutzwachen haben die im Organisations- und Einsatzplan festgelegten Beobachtungsstellen zu besetzen, Streifengänge durchzuführen und die Beachtung aller Brandschutzbestimmungen zu kontrollieren.

(2) Bei Streifengängen sind, soweit erforderlich, schnelle Verkehrsmittel (Fahrräder usw.) zu benutzen.

(3) Festgestellte Mängel bei der Durchführung der Brandschutzbestimmungen sind sofort den zuständigen Bürgermeistern zu melden.

(4) Die Kontrolle der Brandschutzwachen obliegt der Schutzpolizei.

§ Π

(1) Nach dem Alarmplan für die Bekämpfung von Waldbränden müssen für den Lö'scheinsatz der Bevölkerung von Gemeinden in der Nähe von Wäldern die notwendigen Fahrzeuge und Geräte (Schaufeln, Äxte, Feuerpatschen, Breithacken usw.) zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Durchführung der Alarmierung für die Bekämpfung von Waldbränden obliegt der Schutzpolizei, in Gemeinden ohne eine Dienststelle der Volkspolizei dem Bürgermeister.

(3) Die Forstdienststellen sind dafür verantwortlich, daß zumindest während der Zeit erhöhter Brandgefahr ein mit den örtlichen Verhältnissen vertrauter'Forstfachmann sofort erreichbar ist.

(4) Die technische Oberleitung bei Waldbränden aller Art obliegt den Forstfachleuten, bis zu deren Eintreffen an der Brandstelle dem Leiter der Feuerwehr, dem Bürgermeister der nächstgelegenen Gemeinde oder einem von ihm Beauftragten.

(5) Feuermeldungen und Alarmierung von Verstärkungen zur Bekämpfung von Waldbränden unter der Bezeichnung „Feuernotruf" sind über die reichsbahneigenen Fernsprechleitungen (Basa) unverzüglich weiterzuleiten.

§ 12

An den Schienenwegen hat der Brandschutzpflichtige nach Weisung der Forstdienststellen auf brandgefährdeten Streckenabschnitten in Wald, Heide und Moorgelände beiderseits des . Bahnkörpers Feuerschutzstreifen anzulegen und zu unterhalten.

§ 13

Die Eisenbahndienststellen haben durch geeignete Anweisung an das Lokomotiv-, Strecken- und Bahnhofspersonal dafür Sorge zu tragen, daß an brandgefährdeten Stellen Aschefall und Funkenbildung nach Möglichkeit vermieden und daß während der Trockenperiode auf besonders gefährdeten Strecken planmäßige Begehungen durchgeführt werden.

§ 14

Die örtlich zuständigen Stellen (Bürgermeister, Forstdienststellen) haben die Löschwasserversorgung durch Anlage von Löschwassersammel- und -entnahmestellen, durch Schaffung sachgemäßer Saugstellen sowie durch Errichtung von Zufahrtwegen für Feuerwehrfahrzeuge bis zu 6,5 t zu sichern.

§ 15

Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 26 der Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutz der Ernte bestraft.

Berlin, den 29. Juni 1950

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister

Durchführungsbestimmung
zu der Verordnung zur Neuordnung
des Fachschulwesens.

Vom 10. Juli 1950

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom *23.* März 1950 zur Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 215) wird zur Koordinierung der Fachschulfragen durch das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung, dem Ministerium für Industrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

zu § 1 Abschnittl

(1) Die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik, denen Fachschulen und Fachlehrgänge unterstehen, erfassen die in ihren Arbeitsbereich fallenden Fachschulen, Fachlehrgänge und sonstigen berufsbildenden Schulen, die nicht der Erfüllung der Berufsschulpflicht dienen. Dabei sind die von dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratisehen Republik herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Zusammenstellungen sind dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

(2) Für Fachschulen mit verschiedenen Fachrichtungen ist dasjenige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik zuständig, dessen Fachrichtung überwiegend an diesen Schulen vertreten 1st. Fachschulen mit verschiedenen Fachrichtungen sollen alsbald auf eine Fachrichtung umgestellt werden. Vorschläge hierzu sind von den fachlich zuständigen Ministerien dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik zur Vorlage an den Ausschuß für Fachschulfragen zuzuleiten.

(3) Die Regelung der Vergütung der Lehrkräfte der Fachschulen und Fächlehrgänge sowie die Aufstellung der Strukturpläne obliegt den fachlich zuständigen Ministerien. Bei der Erstellung der Strukturpläne für den Lehrkörper ist das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Repu**blik zu** beteiligen. Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik hat Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen sowie unter Mit-